

Bedeutung des Marxismus für die deutsche Arbeiterbewegung setzt ein Wandel im Frauenbild ein« (S. 289 f.).

Diese kühne Ignorierung der bekanntesten Tatsachen der Arbeiterbewegung zugunsten des eigenen Vorurteils unterläuft Bollenbeck auch bei der Einordnung des Lebens eines seiner Hauptbezugsautoren. Bebel, bekanntlich Drechslermeister mit eigenem Betrieb, ist für Bollenbeck »proletarisierter Handwerker«, dessen sozialistischer Standpunkt die »Reproduktion bürgerlicher Erfolgsideologeme« verhindert und »proletarische Lebensweise frisch« hält: »Die Befreiung von kapitalistischer Ausbeutung ist für den Berufsrevolutionär Bebel optimale Voraussetzung für ihre Bekämpfung« (s. S. 303 f.). Ähnlich lesen sich Bollenbecks Ausführungen über die Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit, die er in seine Darstellung einschleibt, um den verbindlichen Ablauf der Geschichte zu demonstrieren: Es kam im Mittelalter nicht zur Kapitalakkumulation, weil die »parasitären Feudalherren« das Mehrprodukt »flott konsumierten« (s. S. 149).

Schon die Konzeption des Buches ist einseitig. Bollenbeck hat Beispiele ausgewählt, die in bürgerlichen Verlagen publiziert wurden. Dies gibt ihm Gelegenheit, in ausgesprochen pauschalisierender Form das Interesse am Leben der Arbeiter, wie es nach der Jahrhundertwende im Bürgertum zunahm, zu diffamieren (In diesem Zusammenhang spricht er schließlich vom »weitherzigen Kulturkorsett des Bürgertums«, S. 249) und den »Selbstlauf« der Kulturpolitik der Sozialdemokratie anzuprangern. Auf die Fülle von Erinnerungen, die in der Arbeiterpresse steckt und die dort mit Wirkungsabsicht steht, geht er nicht ein. Lange und teure Erinnerungen fanden aber, so zitiert er gelegentlich Franz Mehring, sowieso keine Arbeiterleser. Er hat sich also im wesentlichen mit dem Teil der Erinnerungen auseinandergesetzt, der an ein bürgerliches Publikum gerichtet war, den in der Presse der Sozialdemokratie, dem Kommunikationsmittel der frühen Arbeiterbewegung, enthaltenen Bestand ignoriert. Es ist schließlich anzumerken, daß im Text nicht nur Worte, sondern halbe Druckzeilen fehlen (s. S. 287, 321) und die bibliographischen Angaben z. T. unvollständig sind. Zu den Protokollen der Parteitage der Sozialdemokratischen Partei im Literaturverzeichnis fehlt sogar der Name der Partei.

Monika Kramme

Thomas Blanke / Rainer Erd / Ulrich Mückenberger / Ulrich Stascheit (Hrsg.), Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Bd. 1: 1840 bis 1932; Bd. 2: 1933 bis 1974 (=rororo studium 74 und 75), Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbek bei Hamburg 1975, 299 und 315 S., kart., 15,80 DM und 16,80 DM.

Die Sammlung zum kollektiven Arbeitsrecht bietet weit mehr als nur historische Texte zur Rechtsentwicklung in Deutschland. Entsprechend der Grundauffassung der Herausgeber, die das Arbeitsrecht »als Ausdruck und Resultat gesellschaftlicher Auseinandersetzungen« begreifen (Bd. 1, S. 13), haben sie versucht, die Textauswahl als »ein Lesebuch zur Geschichte der Arbeiterbewegung« (Bd. 1, S. 15) zu gestalten.

Dieser zurückhaltend formulierte Anspruch wird durch die überaus reichhaltige Quelldokumentation voll eingelöst. Die Herausgeber haben sich nicht auf den Abdruck solcher Texte beschränkt, deren Rechtsqualität unmittelbar einsichtig ist. Neben Gesetzen, Verordnungen und Gerichtsurteilen finden sich auch Parlamentsreden, wissenschaftliche Darstellungen, Gewerkschaftsresolutionen und die Einschätzung der arbeitsrechtlichen Entwicklung durch beteiligte Zeitgenossen.

Diese begrüßenswerte Vielfalt ermöglicht, jedenfalls für den Sachkenner, eine rasche Orientierung über den Kontext der politischen Entwicklung, in den die jeweilige Form der Gestaltung des kollektiven Arbeitsrechts zu stellen ist.

Die Entscheidung der Herausgeber, eine möglichst große Zahl von Dokumenten aufzunehmen (insgesamt handelt es sich um mehr als 270 Texte), hat allerdings die problematische

Folge, daß der weit überwiegende Teil der Quellen in einer radikal verkürzten Form erscheint. Im Hinblick auf das thematische Ziel der Dokumentation war dies für eine große Anzahl leicht greifbarer Gesetzestexte wie die Weimarer Reichsverfassung oder die verschiedenen Betriebsverfassungsgesetze ein selbstverständliches Gebot. Bei entlegeneren Quellen stellen diese Kürzungen hingegen oft ein entscheidendes Hindernis dar, den historischen Zusammenhang für die Interpretation heranzuziehen, zumal die Herausgeber in einigen Fällen auf den Nachweis der ursprünglichen Quelle verzichten und nach sekundären Veröffentlichungen zitieren.

Ein noch gravierenderer Mangel der Textauswahl ist darin zu sehen, daß die Herausgeber fast völlig auf die Dokumentation von Standpunkten der Arbeitgeberseite verzichtet haben. Während etwa die Entwicklung der gewerkschaftlichen Haltung zum entstehenden Tarifvertragswesen um die Jahrhundertwende wenigstens mit einem zusammenfassenden Rückblick (Bd. 1, S. 128 f.) erscheint und die Entwicklung der Rechtsprechung (nicht allerdings der Rechtslehre) durch das Grundsatzurteil des Reichsgerichts zum Tarifwesen vom 20. Januar 1910 (Bd. 1, S. 129 f.) deutlich wird, bleibt die Haltung der Unternehmerseite völlig im unklaren. Die internen Auseinandersetzungen, mit denen immerhin die Gründung zweier konkurrierender Arbeitgeberverbände verbunden war und die eine durchaus differenzierte Haltung zu den Tarifverträgen hervorbrachten, erscheinen nur im Spiegel der Darstellung des gewerkschaftlichen Autors Paul Umbreit. Das gleiche gilt für den von einem Teil der Unternehmerschaft unternommenen Versuch, mit Hilfe der wirtschaftsfriedlichen »Gelben« die Gewerkschaften zu schwächen.

Der Verzicht auf eine Selbstdarstellung der Unternehmerpositionen hat eine nicht unerhebliche Verzerrung des Gesamtbildes zur Folge. Gerade wenn die Autoren sich vorgenommen haben, »die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts in Deutschland [...] auf der Basis sich wandelnder kapitalistischer Produktionsverhältnisse darzustellen« (Bd. 1, S. 13), müßte man sich ein differenzierteres Bild der gelegentlich durchaus gegenläufigen Interessen und Intentionen auf der Kapitaleseite wünschen. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die Auswahl zur Geschichte der Weimarer Republik, wo sich der unzutreffende Eindruck aufdrängt, als sei die Arbeitsrechtssprechung und insbesondere das Instrument der Zwangsschlichtung lediglich auf die Kritik einer innergewerkschaftlichen und innersozialistischen Opposition gestoßen, während doch in Wahrheit die schärfsten und erfolgreichsten Gegner der Weimarer Sozialverfassung aus dem Unternehmerlager kamen und gerade die staatlichen Interventionen im Tarifbereich von Teilen der Unternehmer als das grundlegende Hindernis für ihre Transformation angesehen wurden. Anzumerken ist, daß auch auf der Seite der Gewerkschaften nicht das volle Spektrum der Meinungen zu Worte kommt. Im Falle der »Zentralarbeitsgemeinschaft« wird zwar die Kritik des Deutschen Metallarbeiterverbandes (1919) und der linkssozialistischen Autoren des »Roten Gewerkschaftsbuches« (1932) wiedergegeben. Man vermißt aber andererseits einen Hinweis auf die wiederholten Anstrengungen auf seiten der Christlichen Gewerkschaften, den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft nach 1924 politisch neu zu beleben, und die abweisende Haltung der sozialdemokratischen Freien Gewerkschaften demgegenüber.

Einer sehr verdienstvollen Zusammenstellung der Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts unter der nationalsozialistischen Herrschaft (Bd. 2, S. 26–141) schließt sich als umfangreichster Teil eine dokumentarische Darstellung der Arbeitsrechtsentwicklung in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg an (Bd. 2, S. 156–307). Hier wäre eine erhebliche Straffung von Vorteil gewesen, zumal die Herausgeber über weite Strecken aus allgemein zugänglicher wissenschaftlicher und politischer Literatur zitieren, welche die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts kritisch kommentiert. Demgegenüber treten diejenigen Kräfte, welche die reale Entwicklung entscheidend geprägt haben, gelegentlich allzu stark in den Hintergrund.

Die Herausgeber erheben nicht den Anspruch, eine wissenschaftliche Edition vorzulegen.

Angesichts der zu bewältigenden Stofffülle wäre dies auch ein aussichtsloses Unterfangen gewesen. An vielen Stellen vermißt der Leser gleichwohl ein Minimum an Informationen zum Verständnis und zur historischen Einordnung der Texte. Nur in den seltensten Fällen werden biographische und politische Daten über die Autoren der abgedruckten Dokumente geboten. Wenn dies geschieht, so zumeist in polemischer Absicht, wie im Falle des Öffentlichrechtlers Ernst Rudolf Huber (Bd. 2, S. 72) und des Arbeitsrechtlers Hans Carl Nipperdey (Bd. 2, S. 225).

In zahlreichen Fällen bleiben der historische Anlaß, gelegentlich sogar der Zeitpunkt der Entstehung und der Autor des abgedruckten Dokuments völlig im unklaren. Statt dessen haben die Herausgeber bei den abgedruckten literarischen Quellen die jeweiligen Anmerkungen im Original – unter verwirrender Beibehaltung der ursprünglichen Zählung – unverändert stehen gelassen, auch bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit (etwa Bd. 2, S. 181).

Auf ein zusammenfassendes Verzeichnis weiterführender juristischer und historischer Literatur haben die Herausgeber verzichtet. Wer eine Antwort auf die zahlreichen durch die Dokumente aufgeworfenen Fragen sucht, ist daher auf die sehr knapp gehaltenen Einleitungen der Herausgeber verwiesen. Diese vermögen dieser Aufgabe indes nur in sehr begrenztem Maße gerecht zu werden. Es ist wohl unvermeidlich, daß historische Zusammenhänge gelegentlich in einer geradezu schmerzhaften Verkürzung und Verstümmelung dargestellt werden. Zahlreichen Thesen der engagierten und meinungsfreudigen Autoren wird auch ein deutlicher Widerspruch entgegenzusetzen sein. Die Einleitungen für den Zeitabschnitt von 1830–1914 (Bd. 1, S. 18–32), die Zeit vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zum Ende der Weimarer Republik (Bd. 1, S. 136–154) und zur Nachkriegsgeschichte (Bd. 2, S. 144–155) liefern immerhin einen Interpretationsrahmen für die herangezogenen Quellentexte, wobei auch hier zu bemängeln ist, daß ganz überwiegend nur die politische Geschichte der Arbeiterbewegung als Hintergrund zur Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts dargestellt wird. Dies hat für die Einleitung zur Entwicklung des nationalsozialistischen Arbeitsrechts (Bd. 2, S. 14–25) naturgemäß zu besonderen Schwierigkeiten geführt. Es ist daher kein Zufall, daß in diesem Abschnitt ein wesentlicher Teil des Raumes auf eine neuerliche Erörterung von Faschismustheorien und auf den Versuch verwendet wird, eine Kontinuität zwischen der nationalsozialistischen Arbeitsrechtslehre und der Arbeitsrechtswissenschaft der Bundesrepublik nachzuweisen.

Mit dem vorliegenden Werk wird der von den Herausgebern zu Recht geforderten Historisierung des Arbeitsrechts insgesamt dennoch ein guter Dienst erwiesen. Einleitungen und Quellenauswahl sind gekennzeichnet durch das Bestreben, gegenüber einer sich paradoxerweise zugleich als unhistorisch und als konservativ verstehenden Rechtslehre ein Gegenbild zu entwerfen. Diese Frontstellung hat zugleich zu einer unverkennbaren Verengung und Vereinseitigung der historischen Perspektive geführt.

Martin Martiny

Lawrence Schofer, *The Formation of a Modern Labor Force. Upper Silesia, 1865 – 1914*, University of California Press, Berkeley/Los Angeles/London 1975, XVI, 213 S., Ln., £ 7.80.

Lawrence Schofers Untersuchung über die Entwicklung der oberschlesischen Industriearbeiterschaft bis 1914 schließt eine empfindliche Forschungslücke in der allgemeinen Sozialgeschichte der Industrialisierung in Deutschland. Neben dem Archivgut in der Überlieferung der Bergbehörden und regionalen Verwaltungsinstanzen wertet Schofer insbesondere die umfangreiche und zum Teil gewichtige, aus Sprachgründen westlicher Forschung meist unzugängliche polnische Literatur der letzten Jahrzehnte zur Industrie- und Sozialgeschichte des oberschlesischen Reviers unter pragmatischer Distanz gegenüber gelegentlichen Verschiebungen der Sichtweisen aus. Schon der hierdurch für die regionale Wirtschafts-, Bevöl-